VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄURIGEN FUTTO PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

| An: | | | | | |
|------------------------------|------------------------|--|--|--|--|
| Postfach 22 16 34 | | | | | |
| D-80506 Müncher ALLEMAGNE | | | | | |
| • | rec. AUG 2 3 2004 | | | | |
| | 1P time limit 16.08.04 | | | | |

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERSENDUNG DES INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN **PRÜFUNGSBERICHTS**

(Regel 71.1 PCT)

Absendedatum

(TagMonat/Jahr)

20.08.2004

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts

2002P05101WO

WICHTIGE MITTEILUNG

Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/01118

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 04.04.2003

Prioritätsdatum (Taq/Monat/Jahr)

16.04.2002

Anmelder

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

- Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß ihm die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde hiermit den zu der internationalen Anmeldung erstellten internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, gegebenenfalls mit den dazugehörigen Anlagen, übermittelt.
- 2. Eine Kopie des Berichts wird gegebenenfalls mit den dazugehörigen Anlagen dem Internationalen Büro zur Weiterleitung an alle ausgewählten Ämter übermittelt.
- Auf Wunsch eines ausgewählten Amts wird das Internationale Büro eine Übersetzung des Berichts (jedoch nicht der Anlagen) ins Englische anfertigen und diesem Amt übermitteln.

4. ERINNERUNG

Zum Eintritt in die nationale Phase hat der Anmelder vor jedem ausgewählten Amt innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum (oder in manchen Ämtern noch später) bestimmte Handlungen (Einreichung von Übersetzungen und Entrichtung nationaler Gebühren) vorzunehmen (Artikel 39 (1)) (siehe auch die durch das Internationale Büro im Formblatt PCT/IB/301 übermittelte Information).

Ist einem ausgewählten Amt eine Übersetzung der internationalen Anmeldung zu übermitteln, so muß diese Übersetzung auch Übersetzungen aller Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht enthalten. Es ist Aufgabe des Anmelders, solche Übersetzungen anzufertigen und den betroffenen ausgewählten Ämtern direkt zuzuleiten.

Weitere Einzelheiten zu den maßgebenden Fristen und Erfordernissen der ausgewählten Ämter sind Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

Der Anmelder wird auf Artikel 33(5) hingewiesen, in welchem erklärt wird, daß die Kriterien für Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit, die im Artikel 33(2) bis (4) beschrieben werden, nur für die internationale vorläufige Prüfung Bedeutung haben, und daß "jeder Vertragsstaat (...) für die Entscheidung über die Patentfähigkeit der beanspruchten Erfindung in diesem Staat zusätzliche oder abweichende Merkmale aufstellen" kann (siehe auch Artikel 27(5)). Solche zusätzlichen Merkmale können z.B. Ausnahmen von der Patentierbarkeit, Erfordernisse für die Offenbarung der Erfindung sowie Klarheit und Stützung der Ansprüche-betreffen.

Name und Postanschrift der mit der internationalen Prüfung beauftragten Behörde

Europäisches Patentamt - P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Tx: 31 651 epo nl Fax: +31 70 340 - 3016

Bevollmächtigter Bediensteter

Vasilakis, S

Tel. +31 70 340-1078



VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

(Artikel 36 und Regel 70 PCT)

| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts 2002P05101WO | | | | WEITERES VOI | S VORGEHEN siehe Mitteilung über die Übersendung des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts (Formblatt PCT/IPEA/416) | | | | |
|--|---|-------------|--|---|--|------------------------------------|---|--|--|
| ì | Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/01118 | | | Internationales Anm 04.04.2003 | eldedatum (| Tag/Monat/Jahr) | Prioritätsdatum (TagMonatUahr) 16.04.2002 | | |
| 1 | nationa 1L29/1 | | tentklassifikation (IPK) oder | nationale Klassifikatio | n und IPK | | | | |
| 1 | elder MEN | S AK | TIENGESELLSCHAF | г . | | | | | |
| 1. | Dieser internationale vorläufige Prüfungsbericht wurde von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß Artikel 36 übermittelt. | | | | | | | | |
| 2. | Dies | er BE | ERICHT umfaßt insgesar | nt 5 Blätter einschli | eßlich diese | es Deckblatts. | | | |
| | | und | <i>l</i> oder Zeichnungen, die g örde vorgenommenen B | eändert wurden und | d diesem Be | ericht zuarunde | ätter mit Beschreibungen, Ansprüchen liegen, und/oder Blätter mit vor dieser itt 607 der Verwaltungsrichtlinien zum | | |
| | Dies | e Anl | agen umfassen insgesar | nt Blätter. | | | | | |
| 3. | Dies | er Be | ericht enthält Angaben zu | folgenden Punkten | : | | | | |
| | 1 | \boxtimes | Grundlage des Besche | eids | | | | | |
| | П | | Priorität | | | | | | |
| | Ш | | | | euheit, erfir | derische Tätigl | keit und gewerbliche Anwendbarkeit | | |
| | IV | | MangeInde Einheitlichl | | | | | | |
| • | V | ⊠ | Begründete Feststellur gewerblichen Anwendl | ng nach Regel 66.2 Darkeit; Unterlagen u | a)ii) hinsich und Erkläru | tlich der Neuhe ngen zur Stützu | it, der erfinderischen Tätigkeit und der ung dieser Feststellung | | |
| | VI | | Bestimmte angeführte | | | | | | |
| | VII | | Bestimmte Mängel der | | - | | | | |
| | VIII | | Bestimmte Bemerkung | en zur international | en Anmeldı | ing | | | |
| Datu | Datum der Einreichung des Antrags | | Datum | der Fertigstellung | dieses Berichts | | | | |
| 10.1 | 10.11.2003 | | 20.08 | 20.08.2004 | | | | | |
| | e und uftragte | | nschrift der mit der internatio örde | onalen Prüfung | Bevolln | Bevollmächtigter Bediensteter | | | |
| - | Europäisches Patentamt - P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Tx: 31 651 epo nl | | | Dhone | lt, E | Lucapana Paza | | | |
| Fax: +31 70 340 - 3016 | | | | · r | Tel. +3 | 70 340-3677 | No. style or | | |

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

Internationales Aktenzeichen

PCT/DE 03/01118

| ١. | Grun | dlage | des | Berichts |
|----|------|-------|-----|-----------------|
|----|------|-------|-----|-----------------|

1. Hinsichtlich der Bestandteile der internationalen Anmeldung (Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigefügt, weil sie keine Änderungen enthalten (Regeln 70.16 und 70.17)): Beschreibung, Seiten 1-17 in der ursprünglich eingereichten Fassung Ansprüche, Nr. 1-14 in der ursprünglich eingereichten Fassung Zeichnungen, Blätter 1/1 in der ursprünglich eingereichten Fassung 2. Hinsichtlich der Sprache: Alle vorstehend genannten Bestandteile standen der Behörde in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, zur Verfügung oder wurden in dieser eingereicht, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist. Die Bestandteile standen der Behörde in der Sprache: zur Verfügung bzw. wurden in dieser Sprache eingereicht; dabei handelt es sich um: die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (nach Regel 23.1(b)). die Veröffentlichungssprache der internationalen Anmeldung (nach Regel 48.3(b)). die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht worden ist (nach Regel 55.2 und/oder 55.3). 3. Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz ist die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage des Sequenzprotokolls durchgeführt worden, das: in der internationalen Anmeldung in schriftlicher Form enthalten ist. zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht worden ist. bei der Behörde nachträglich in schriftlicher Form eingereicht worden ist. bei der Behörde nachträglich in computerlesbarer Form eingereicht worden ist. Die Erklärung, daß das nachträglich eingereichte schriftliche Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgeht, wurde vorgelegt. Die Erklärung, daß die in computerlesbarer Form erfassten Informationen dem schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen, wurde vorgelegt. 4. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen: ⊟—Beschreibung,——

Ansprüche,

Zeichnungen,

Seiten:

Blatt:

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

Internationales Aktenzeichen

PCT/DE 03/01118

| 5. 🗆 | |
|------|---|
| | angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich |
| | eingereichten Fassung hinausgehen (Regel 70.2(c)). |

(Auf Ersatzblätter, die solche Änderungen enthalten, ist unter Punkt 1 hinzuweisen; sie sind diesem Bericht beizufügen.)

- 6. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:
- V. Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- 1. Feststellung

Neuheit (N)

Ja: Ansprüche 14

Nein: Ansprüche 1-13

Erfinderische Tätigkeit (IS)

la: Ansprüche

Nein: Ansprüche 1-14

Gewerbliche Anwendbarkeit (IA)

Ja: Ansprüche: 1-14

Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1: US 2002/012329 A1 (ATKINSON TIMOTHY ET AL) 31. Januar 2002 (2002-01-31)

D2: US-A-5 367 563 (SAINTON JOSEPH B) 22. November 1994 (1994-11-22)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-12 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist und der Gegenstand des Anspruchs 14 nicht auf einer Erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) PCT beruht.

Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

"Telekommunikationsmodul (Seite 2, rechter Spalte, Zeilen 29-31), umfassend ein System-Datenverarbeitungsmittel zum Ausführen mindestens einer Telekommunikationsaktivität, insbesondere zum Einrichten oder/und Aufbauen oder/und Durchführen oder/und Überwachen oder/und Beenden einer Telekommunikationsverbindung (Seite 2, rechter Spalte, Zeile 59), ein Steuerungs-Datenverarbeitungsmittel zum selbsttätigen Ausführen mindestens einer im Telekommunikationsmodul gespeicherten Steuerbefehlsfolge (Seite 2, rechter Spalte, Zeilen 13-17), wobei die mindestens eine Steuerbefehlsfolge derart ausgebildet ist, dass sie bei ihrer Ausführung die mindestens eine Telekommunikationsaktivität des System-Datenverarbeitungsmittels auslöst (Seite 2, rechter Spalte, Zeilen 17-19), und ein erstes Verbindungsmittel zum Verbinden des Telekommunikationsmoduls mit einer externen elektronischen Einrichtung (Seite 2, rechter Spalte, Zeile 42)."

Deshalb ist Anspruch 1 nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den unabhängigen Anspruch 7

Dokument D1 offenbart weiter (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument): "Telekommunikationsmodul nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Steuerbefehlsfolge über das erste Verbindungsmittel durch die externe elektronische Einrichtung eingerichtet (Absatz [0022]) und/oder geändert ist (Absatz [0022]), und/oder einrichtbar (Absatz [0022]), änderbar und/oder löschbar (Absatz

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT - BEIBLATT

Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/01118

[0022]) ist."

Deshalb sind Ansprüche 6,8,12 nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Die abhängigen Ansprüche 2-5,9-11,13,14 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe die Dokumente D1, D2 und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen.